

"Zeitdokumente" sowie aus persönlichem Interesse gesammelt zu haben, und begründeten die Tatsache des Versteckens und der Nichtvorführung damit, daß sie davon ausgingen, daß aufgrund der Haltung der DDR zu den Ereignissen in der VR Polen eine Einfuhr nicht gestattet sei.

Im übrigen verweigerten die Beschuldigten größtenteils jegliche Aussagen zum Sachverhalt.

Im Ergebnis der geführten Untersuchungen wurden die Täter gemäß § 12 Absatz 1 Zollgesetz zu Freiheitsstrafen von je 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt.

- b) Im Ergebnis der operativen Bearbeitung wurde nachgewiesen, daß unter dem unmittelbaren feindlichen Einfluß trotzkistischer Kräfte aus dem Operationsgebiet mehrere Forschungsstudenten einen feindlichen Personenzusammenschluß gebildet hatten. Die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen die Angehörigen der Gruppe auf der Grundlage der §§ 106 oder 107 StGB, wofür entsprechende Voraussetzungen vorlagen, war aus rechtspolitischen Gründen nicht zweckmäßig, da seitens feindlicher Kräfte im Operationsgebiet für diesen Fall umfangreiche publizistische, die DDR diskreditierende Maßnahmen vorgesehen waren.

Nachdem festgestellt worden war, daß seitens der Kontaktpartner aus dem Operationsgebiet unter Mißbrauch der Regelungen des Transitabkommens eine größere Anzahl trotzkistischer und anderer antisozialistischer Schriften in die DDR eingeschleust und an die Gruppe übergeben werden sollte, erfolgte auf frischer Tat die Festnahme der die Einschleusung vornehmenden Personen aus dem Operationsgebiet und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft gemäß § 12 Abs. 1 Zollgesetz. Auf der Grundlage der Feststellungen in diesem Verfahren erfolgten umfangreiche zersetzende, disziplinarische und parteierzieherische Maßnahmen, die zur vollständigen Auflösung der Gruppe führten und Voraussetzungen für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten ihrer Angehörigen sowie die Verhinderung eines weiteren subversiven Mißbrauchs ermöglichten.

Die Täter aus dem Operationsgebiet wurden nach Abschluß der erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Zollgesetz im Strafbefehlsverfahren verurteilt.

Die bisherige Rechtsanwendung des Straftatbestandes der öffentlichen Herabwürdigung (§ 220 StGB) und besonders die im Absatz 2 formulierte Tatbestandsalternative

"Ebenso wird bestraft wer Schriften, Gegenstände oder Symbole, die geeignet sind, ... das sozialistische